

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Februar 1956

451/J

Anfrage

der Abg. Herzelle, Stendebach, Dr. Pfeifer und
Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Sicherung des Publikums gegen mangelnde oder irrefüh-
rende Rechtsmittelbelehrungen.

-.-.-.-.-.-.-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten das Augenmerk der Bundes-
regierung auf den Umstand, dass es heute praktisch unmöglich geworden ist,
die Gesetzgebung des Bundes und der Länder auch nur in den Grundzügen
wirklich zu kennen. Nicht einmal der mit der Materie vertraute und täg-
lich die einschlägigen Vorschriften anwendende Beamte ist sicher, wirklich
alle Vorschriften zu kennen. Der Schaden, der dem rechtssuchenden Publikum
daraus entsteht, ist gross und die Unsicherheit der Verwaltung nimmt immer
mehr zu, wie die immer mehr ansteigende Zahl von Beschwerden an den Ver-
waltungs- und an den Verfassungsgerichtshof nur zu deutlich zeigt. Noch
immer wird vom Publikum verlangt, dass es alle Gesetze kennen muss, eine
offensichtlich unmögliche und auch unbillige Forderung. Massgebende Rechts-
lehrer wiesen wiederholt auf die untragbare Situation hin, die dadurch
entstand, dass zahlreiche Gesetze schon deshalb nicht zur Anwendung kommen,
weil sie nicht einmal den Behörden geläufig sind. Gegen diesen bedenk-
lichen Zustand gibt es verschiedene Abhilfemöglichkeiten, etwa eine Ver-
fassungsänderung, die den Gang der Gesetzgebung erheblich erschwert oder
dergleichen mehr. Die nicht widerlegbare Annahme, dass jedermann ein Ge-
setz, soferne es publiziert ist, kennen müsse, ist eine der grössten und
unbilligsten Belastungen des modernen Staatsbürgers.

Unter diesen Umständen ist es besonders wichtig, dass alle Bescheide
der Verwaltungsbehörde und alle Urteile der Gerichte eine genaue Rechts-
mittelbelehrung enthalten, aus der sich die folgenden Schritte, die der
Rechtssuchende tun könnte, klar ergeben. Zahlreiche Gesetze enthalten
Vorschriften über die Rechtsmittelbelehrung, doch werden diese oft so er-
teilt, dass sie gerade irreführend wirken. Dies gilt insbesondere hinsicht-
lich der Möglichkeit der Anrufung der Gerichte des öffentlichen Rechtes,
auf die in der Rechtsmittelbelehrung niemals hingewiesen wird, ja § 58

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Februar 1956

Abs.1 AVG. schliesst einen solchen Hinweis geradezu aus. Zahlreiche Personen, die Beschwerden an Gerichte öffentlichen Rechtes erheben würden, verlieren diese Möglichkeit, da sie durch eine Rechtsmittelbelehrung nichts davon erfahren und insbesondere nicht auf die sechswöchige Beschwerdefrist hingewiesen werden.

Die Rechtsmittelbelehrungen enthalten den stereotypen Text: entweder: "Gegen diesen Bescheid findet kein Rechtsmittel statt." oder: "Dieser Bescheid ist endgültig." In einem demokratischen Rechtsstaat müsste die Rechtsmittelbelehrung auch auf die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes hinweisen. Dem Rechtssuchenden ist es ja ziemlich gleichgültig, ob er den Bescheid oder das Urteil durch ein ordentliches Rechtsmittel oder ein ausserordentliches Rechtsmittel anfechten kann. Er will aber wissen, ob es ein Mittel gibt, den fehlerhaften Spruch umzustossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

- 1) Ist die Bundesregierung bereit, alle ihr unterstehenden Behörden anzuweisen, bei Bescheiden sorgfältig auf die Anbringung von richtigen Rechtsmittelbelehrungen zu sehen?
- 2) Ist die Bundesregierung ferner bereit, dem Hause gesetzliche Massnahmen vorzuschlagen, die die bestehenden Verfahrensgesetze dahin abändern, dass alle Bescheide (Urteile) eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssen und dass die Rechtsmittelbelehrung auch auf ausserordentliche Rechtsmittel, insbesondere auf die Möglichkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes, hinweisen müssen?

-.-.-.-.-.-.-